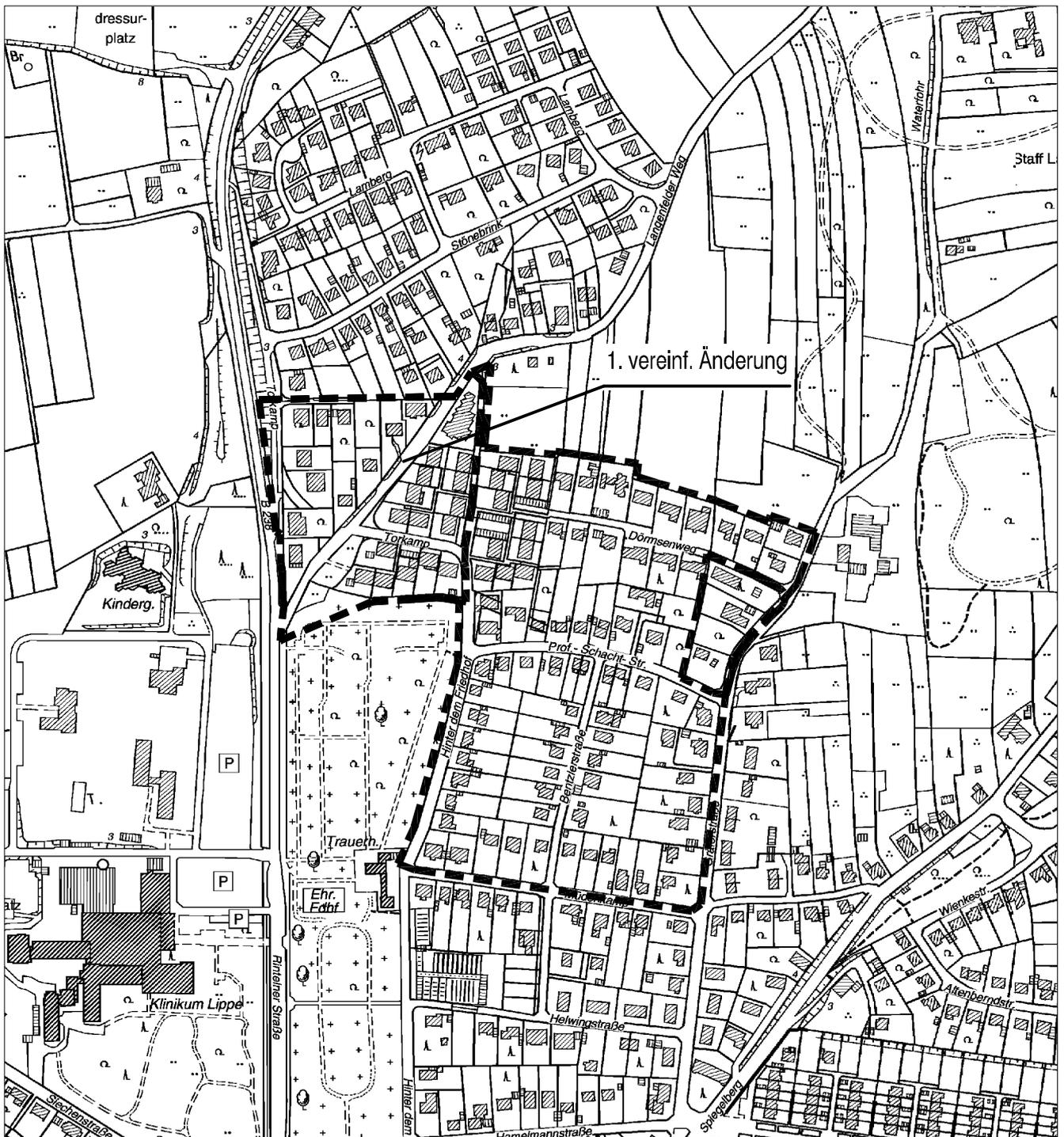




# Bebauungsplan Nr. 26 01.11a "Professor-Schacht-Straße"

1. vereinfachte Änderung

## Begründung



**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“  
der Alten Hansestadt Lemgo  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

**Begründung**

gemäß § 2a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 8 und §13 BauGB

**1. Verfahren**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Rechtsgrundlage der 1. vereinfachten Änderung ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann u.a. für die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes angewandt werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) begründet oder vorbereitet wird,
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Prüfung ergab, dass kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG begründet wird, da bereits seit dem 29.05.2001 Planrecht für den überplanten Bereich besteht und es sich somit um bereits beplanten Innenbereich handelt. Lediglich die Reduzierung der Erschließungsflächen und die Verlegung des Straßenverlaufs lösen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus.

Weiterhin werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt (Siehe hierzu auch Punkt 7 „Auswirkungen auf die Umwelt“).

Als dritte Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Grundzüge der Planung gelten als berührt, wenn die wesentlichen, den gesamten Plan charakterisierenden, Planinhalte berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderung räumlich begrenzt oder die Änderung für das Plankonzept marginal sind. Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da die Änderungen räumlich begrenzt sind, der Gebietscharakter unverändert bleibt und die Veränderung des Straßenverlaufes nicht zu Lasten der Nachbarschaft geht, sondern im Gegenteil die Wohnumfeldsituation verbessert und die Versiegelung reduziert wird.

Der planerische Grundgedanke für den Änderungsbereich ist im Wesentlichen durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung geprägt und nicht über die Anlage der Erschließungsstraße. Art und Maß der baulichen Nutzung der Baufelder bleiben unverändert erhalten. Die geringfügigen Änderungen bezüglich des südwestlichen Baufeldes und der Höhenfestsetzung anstatt einer definierten Dachneigung haben ebenfalls keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung.

Die genannten Änderungen sind für das Plankonzept des gesamten Bebauungsplanes „Professor-Schacht-Straße“ als gering einzustufen. Die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß §13 BauGB sind gegeben.

**Im vereinfachten Verfahren wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplanes abgesehen:**

- von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Umwelterklärung nach §10 Abs. 4 BauGB
- von der Angabe in der Bekanntmachung, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind

Auch wenn die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt, sind dennoch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben, zu bewerten und es sind die Vorschriften zum § 1 a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht durchzuführen.

Die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung. Da der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit für die eingeschränkte Beteiligung nicht eindeutig zu bestimmen ist, wird der Plan der 1. vereinfachten Änderung öffentlich ausgelegt.

## **2. Beschreibung des Plangebiets**

### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Geltungsbereichsgrenze des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a.

Im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 283 der Flur 49.

Im Süden durch die Geltungsbereichsgrenze des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a.

Im Westen durch die Geltungsbereichsgrenze des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a.

Für die genauen Grenzen sind die Grenzeintragungen im Bebauungsplan verbindlich.

### **2.2. Bestand**

Der Bereich der Bebauungsplanänderung ist durch Wohnbebauung geprägt. Die vorhandenen Bauflächen sind inzwischen alle bebaut. Die verkehrliche Erschließung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Straße Langenfelder Weg wurde in ihrem Verlauf teilweise anders hergestellt, als in den ursprünglichen Planungen vorgesehen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Straße Torkamp als Verbindung zwischen dem Langenfelder Weg und der Rintelner Straße wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht hergestellt. Im süd-westlichen Baufeld wurden durch Befreiungen Abweichungen von den Festsetzungen ermöglicht.

## **3. Bisherige planungsrechtliche Situation**

### **3.1 Ziele der Raumordnung**

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

### **3.2 Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo (Wirksamkeit 25.09.1986) stellt für die Fläche der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ „Wohnbaufläche“ dar. Der Bebauungsplan trat vor dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 in Kraft und ist aus dem FNP des Jahres 1974 entwickelt worden.

### **3.3 Planungsrechtliche Festsetzungen im Gebiet**

Der Bebauungsplan setzt in dem Bereich der 1. vereinfachten Änderung „Öffentliche Verkehrsfläche (Straße)“, „Allgemeines Wohngebiet“ sowie „Reines Wohngebiet“ fest. Im Norden des Geltungsbereichs sind zweigeschossige Wohngebäude in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser mit einer Dachneigung

von 25 - 38° zulässig. Im Osten sind ein- bzw. zweigeschossige Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise mit Flachdächern von 0 - 5° zulässig. Im süd-westlichen Baufeld ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit bis zu drei Geschossen in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die festgesetzte Dachneigung beträgt hier 0 - 5°. Sowohl im Norden als auch entlang des Langenfelder Wegs sind Leitungsrechte festgesetzt, um vorhandene Kanaltrassen zu sichern und diese Bereiche von einer Überbauung frei zu halten.

### **3.4 Planungsrechtliche Festsetzungen im Umfeld**

Das Umfeld der Bebauung wird im Norden und Osten durch „Reines Wohngebiet“ in bis zu zweigeschossiger, offener Bauweise geprägt. Es grenzen nördlich zum Bebauungsplan Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ die Bebauungspläne Nr. 26 01.10 „Stönebrink“ sowie Nr. 01.12 „Waterfor“ an. Im Osten, Westen und Süden schließen keine weiteren Bebauungspläne an. Im Westen grenzt der Bebauungsplan direkt an die B 238 „Rintelner Straße“. Im Anschluss an die B-Plangrenze im Süden befindet sich der Friedhof.

## **4. Anlass und Ziel der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB**

**Anlass** der 1. vereinfachten Änderung ist die verkehrsplanerische Situation im Änderungsbereich.

Der bestehende Bebauungsplan sah eine Verlängerung der Straße Torkamp von Norden kommend vor. Er sollte mit dem östlichen Arm Torkamp und dem Langenfelder Weg zu einer Kreuzung ausgebaut werden. Statt über die spitzwinkelige Einmündung des Torkamps auf die Rintelner Straße (B238) wäre der Ziel- und Quellverkehr über die verlegte und damit verkehrssichere Einmündung des Langenfelder Weges an die Rintelner Straße angebunden worden. Hierzu hätten private Grundstücksflächen zu öffentlicher Verkehrsfläche und umgekehrt getauscht werden müssen. Ein freihändiger Erwerb einiger der als Verkehrsfläche benötigten privaten Bereiche war nicht möglich. Dem folgend wurde mit dem Baulastträger der Rintelner Straße (B 238) eine einvernehmliche Lösung zur Anbindung des nördlichen Arms des Torkamps gesucht, die in die Bebauungsplanänderung Eingang gefunden hat: ähnlich wie beim Langenfelder Weg wird die Einmündung rechtwinklig an die B 238 angeschlossen, das Sichtverhältnis insbesondere auf die Radfahrer und damit die Verkehrssicherheit wird erheblich verbessert. Es werden alle Fahrbeziehungen zugelassen, lediglich die von Norden kommenden Fahrzeuge müssen nun über den Langenfelder Weg das Wohngebiet anfahren. Grunderwerb für die Umgestaltung der Einmündung ist nicht notwendig.

Die Festsetzungen zur zulässigen Art und zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert.

**Ziel** der 1. vereinfachten Änderung ist die Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ an die aktuelle verkehrsplanerische Situation.

Mit den Straßenumbaumaßnahmen soll die Verkehrssicherheit an den Einmündungen Torkamp und Langenfelder Weg in die Rintelner Straße deutlich gesteigert werden. Der Torkamp lief bisher extrem spitzwinklig in die Rintelner Straße. Auch der Langenfelder Weg traf nicht rechtwinklig auf. Dadurch war insbesondere beim Herausfahren aus dem Torkamp nur eine eingeschränkte Sicht auf den Verkehr aus Norden, insbesondere den bergab recht zügig fahrenden Radverkehr gegeben. Die schleifende Einmündung stellte aber auch dadurch ein Sicherheitsrisiko dar, dass der Konfliktbereich der beiden Ströme sich auf eine große Fläche verteilte. Der Langenfelder Weg ist bereits gemäß dem bisherigen Bebauungsplan abgekröpft und nunmehr rechtwinklig an die Rintelner Straße geführt worden. Dadurch und durch die Festsetzung von Sichtdreiecken wird eine wesentlich bessere Sicht auf die bevorrechtigten Verkehre und somit eine Steigerung der Verkehrssicherheit gegeben sein.

Im Zuge der Änderung soll außerdem die Festsetzung einer Dachneigung im süd-westlichen Baufeld aufgehoben werden, da von dieser bereits mehrfach befreit wurde. Dieses Baufeld wird außerdem an den aktuel-

len Straßenverlauf des „Langenfelder Weges“ sowie das notwendige Geh- und Leitungsrecht einer östlich verlaufenden Kanaltrasse angepasst.

Folgende Änderungen der Festsetzungen gehen mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ einher:

- Der Verlauf des Langenfelder Weges wird an den vorhandenen Ausbauzustand angepasst.
- Die Festsetzung der Verbindung zwischen nördlichem Torkamp und Langenfelder Weg wird aufgehoben.
- Der nördliche Arm des Torkamps wird in seinem geplanten Ausbau zurückgenommen und rechtwinklig an die Rintelner Straße (B 238) angeschlossen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird der Abbiegevorgang von der B 238 aus Richtung Norden kommend in den Torkamp untersagt. Eine dafür notwendige Abbiegespur auf der B 238 lässt sich nicht realisieren. Alle anderen Fahrbeziehungen sind zulässig.
- Der Grünstreifen zwischen dem Torkamp und der Rintelner Straße (B 238) wird dem neuen Straßenverlauf angepasst.
- Die Sichtdreiecke werden verändert, ausgelöst durch den veränderten Straßenverlauf.
- Das Baufeld im Süd-Westen wird dem bereits vorhandenen Geh-, und Leitungsrecht angepasst.
- Die Dachneigung des süd-westlichen Baufeldes wird dem Bestand (entstanden durch zwei Befreiungen) angepasst. Statt einer Dachneigung wird die jetzige Firsthöhe festgesetzt.

## **5. Planungsrechtliche Festsetzungen in der 1. vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB**

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ bleiben, bis auf die im Folgenden genannten, weiterhin bestehen.

### **5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die Nutzung im Plangebiet ist bereits durch Wohnbebauung sowie die zugehörigen Erschließungsstraßen geprägt. Aus diesem Grund bleiben die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechend dem Ursprungs-Bebauungsplan weiterhin bestehen.

Die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung werden, ausgelöst durch die bereits zweifach erteilte Befreiung bezüglich der Dachformen verändert. Im süd-westlichen WA wird die Festsetzung der Dachneigung von 0 – 5° aufgehoben, da bei beiden Baukörpern bereits von der Festsetzung befreit wurde. Um dennoch eine Eingliederung in die im Norden angrenzende Bebauung und eine Einheitlichkeit innerhalb des Baufensters zu gewährleisten wird die maximale Höhe der Gebäude festgesetzt. Höhe der baulichen Anlagen im WA III o (Süd-Westen): Gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen im süd-westlichen Baufenster mit maximal 13,50 m festgesetzt. Die angegebenen max. Höhen beziehen sich auf die Firsthöhe bei geneigten Dächern oder die Oberkante Attika bei flachgeneigten Dächern oder Flachdächern über gewachsenem Boden (d.h. der unveränderten Erdoberfläche) gemessen und angezeigt in NN-Höhen.

### **5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Um den im Ursprungsplan vorhandenen Widerspruch zwischen dem festgesetzten Baufeld, überlagert durch ein Geh- und Leitungsrecht, auszuräumen, wird das Baufeld auf die leitungsrechtfreie Fläche zurückgenommen, dafür aber nach Norden ausgeweitet und somit an den Bestand angepasst. Eine Zurücknahme des Leitungsrechts war nicht möglich, da unterhalb der Fläche die bereits hergestellte Kanaltrasse liegt, zu welcher ein Zugang dauerhaft sichergestellt werden muss.

Im Weiteren gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“.

### **5.3 Verkehrsflächen**

Die Verkehrsfläche, die die Verbindung zwischen nördlichem Torkamp und Langenfelder Weg darstellte, entfällt. Dafür erfolgt ein Anschluss des Torkamps an die Rintelner Straße (B 238). Diese Änderung wurde notwendig, da die vorgesehene Trassenführung aufgrund der schwierigen Grundstücksverhältnisse nicht mehr umsetzbar war.

Der im vorhandenen B-Plan bestehende Grünstreifen südlich der Verkehrsfläche Torkamp wird durch die rechtwinklige Anbindung des Torkamps an die Rintelner Straße (B 238) durchschnitten. Eine Eingrünung der angrenzenden Gartenbereiche ist dennoch sichergestellt und erfolgt im Rahmen des Straßenendausbaus Torkamp.

Die Ausbaubreite des Langenfelder Weges wird zurückgenommen (Anpassung an Ausbaustand) und der Bogen an den aktuellen Straßenverlauf angepasst.

Bezüglich einer geordneten Abwicklung der Zuwegung wird die Erschließung der WA III o-Baufläche weiterhin zum „Langenfelder Weg“ hin festgesetzt.

Um eine gefahrlose An- und Abfahrt vom Grundstück zu ermöglichen, sind die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen von Gegenständen und baulichen Anlagen freizuhalten. Heckenpflanzungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,70 m bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, zulässig. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Im Weiteren gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“, wobei aufgrund der inzwischen überarbeitenden Planung zur Verkehrsführung die ursprüngliche Festsetzung IV 5.) zum Knotenpunktentwurf im Bereich Langenfelder Weg/ Rintelner Straße entfällt.

### **5.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Im Bereich der ehemals vorgesehenen Straßenfläche wurde bereits der notwendige Schmutzwasserkanal verlegt. Durch die Umplanung des Straßenbereiches liegen Teile des Schmutzwasserkanals nicht mehr unter der Straßenfläche, sondern unter privaten Grundstücksflächen. Um den Zugang zum Kanal im Fall einer notwendigen Sanierung und Erneuerung zu gewährleisten, ist es notwendig ein Leitungsrecht für den zuständigen Leitungstrassenträger einzuräumen. Dieses verläuft als Schutzstreifen beidseitig zur Kanaltrasse. Die Sicherung der Grunddienstbarkeit muss privatrechtlich erfolgen.

Das im Bebauungsplan Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs festgesetzte Geh- und Leitungsrecht bleibt auch im Rahmen der Änderung bestehen, um die vorgesehene Nutzung weiterhin zu gewährleisten.

### **5.5 Grünstreifen**

Der Grünstreifen entlang der Rintelner Straße (B 283) wird im Süden unterbrochen, um den notwendigen Ausbau des Torkamps gewährleisten zu können. Im Rahmen des Straßenendausbaus wird aber eine Eingrünung der Gartenbereiche an den empfindlichen Stellen entlang der bestehenden Grundstücksgrenzen hergestellt.

## **5.6 Gestalterische Festsetzungen**

Es gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“, da die Änderung der Erschließungsstraße keine Änderungen der gestalterischen Festsetzungen notwendig macht.

## **6. Verkehrliche Auswirkungen, Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Die Bewohner des Gebietes zwischen Rintelner Straße (B238) und Langenfelder Weg sind zurzeit bezüglich des Individualverkehrs über die Einmündungen Torkamp und Langenfelder Weg uneingeschränkt an die Rintelner Straße angeschlossen.

Die Verkehrsplanung wird dahingehend angepasst, dass ein Abbiegen von der Rintelner Straße (B238) mit Fahrtrichtung Süd in den Torkamp unterbunden wird. Durch diese Änderung der Verkehrsführung ist ein Mehraufkommen an KfZ-Verkehr auf dem Langenfelder Weg zu erwarten.

Zur Abschätzung dieses Mehraufkommens wurde im März 2010 eine Verkehrszählung im Einmündungsbereich Rintelner Straße (B238) und Torkamp durchgeführt.

Diese Verkehrszählung hat gezeigt, dass von der Rintelner Straße (B 238) mit Fahrtrichtung Süd 20 KfZ/24 Std. in den Torkamp abgebogen sind.

Vorangegangene Verkehrszählungen auf dem Langenfelder Weg im Einmündungsbereich auf die Rintelner Straße (B238) ergaben eine Verkehrsbelastung von 1139 KfZ/24 Std.

Durch die geänderte Verkehrsführung ist aufgrund der o.g. Verkehrszählungen von einem Mehraufkommen von ca. 2% auszugehen. Diese Erhöhung ist als schalltechnisch nicht relevant anzusehen. Daraus folgt, dass das Schutzgut Mensch nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Weitere Einschränkungen aus verkehrlicher Sicht bringt der geänderte Bebauungsplan gegenüber dem bisher gültigen nicht mit sich. Der südlich des Stönebrink gelegene kleine Stichweg vom Torkamp Richtung Osten (ebenfalls Teil des Torkamps) kann auch nach der jetzigen B-Plan Änderung nicht von Müllfahrzeugen befahren werden, da eine entsprechende Wendemöglichkeit am Ende nicht zu realisieren ist. Für die wenigen betroffenen Wohneinheiten ist der kurze Weg, über den die Müllgefäße gefahren werden müssen, als akzeptabel anzusehen.

## **7. Auswirkungen auf die Umwelt**

Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ nicht verbunden. Umweltbelange im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind nicht betroffen. In Bezug auf das Landschaftsbild wird kein veränderter Effekt erzielt.

Mit der Änderungsplanung, die sich ausschließlich auf einen bereits besiedelten und überwiegend bebauten Bereich im Lemgoer Stadtgebiet bezieht, werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, da der Straßenverlauf des Langenfelder Weges nur geringfügig verlegt wird sowie der Ausbau des Torkamp um einiges geringer ausfällt, als ursprünglich geplant.

Ein höherer Versiegelungsgrad von Flächen ist nicht zu erwarten, da weiterhin die bestehenden zulässigen Höchstwerte bezüglich der Grundflächen- und Geschossflächenzahl eingehalten werden müssen. Somit bleibt die Versiegelung und Ausnutzbarkeit der Fläche auf gleichem Niveau. Bezüglich der veränderten Stra-

Benverläufe kann im Bereich des Langenfelder Wegs von einer Reduzierung der versiegelten Fläche ausgegangen werden, da die Ausbaubreite zurückgenommen wurde. Der Wegfall eines Stückes des Torkamps führt ebenfalls zu einer geringeren Inanspruchnahme von Straßenfläche. Dies wird auch nicht durch das nun versiegelte Stück des Anschlusses Torkamp an die B 238 gefährdet, da es sich hier nur um eine geringe Fläche handelt und Teile der im Bebauungsplan dargestellten Fläche im Rahmen des Ausbaus als Straßenbegleitgrün und als Grünstreifen entlang der bestehenden Bebauung ausgeführt werden.

#### **8. Kosten der Planänderung**

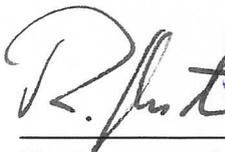
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.11a „Professor-Schacht-Straße“ verursacht keine Kosten. Es sind zur Umsetzung der Straßenplanung keine Grundstücksankäufe mehr notwendig.

Bei Umsetzung der Planung müssen investive Mittel eingesetzt werden, die allerdings über Erschließungsbeiträge zu 90 % refinanziert werden können. Nach Abschluss der Maßnahme werden laufende Kosten für die Unterhaltung erforderlich.

**Alle Hinweise des Ursprungsplanes werden nicht berührt und bleiben weiterhin bestehen.**

Lemgo, den 24.06.2010

ALTE HANSESTADT LEMGO



(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

